

Verordnung

über die Unterschutzstellung des "Ladebower Loches" auf dem Gebiet der Hansestadt Greifswald als geschützter Landschaftsbestandteil

Aufgrund des §§ 3 und 5 des 1. Naturschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (1. NatG M-V) vom 10.01.1992 (GS Meckl.- Vorp. Gl. Nr. 791-1, S. 3 ff.) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der 2. Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (2. NatSchZustVO) vom 26.02.1992 (GS Meckl.- Vorp. Gl. Nr. 791-1-1, S112 f.) erläßt der Oberbürgermeister der Hansestadt Greifswald als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das südlich des Ortsteiles Ladebow gelegene Feuchtgebiet in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung "Ladebower Loch" als Landschaftsbestandteil nach § 3 Abs. 1 des 1. NatG M-V geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 5,7 ha. Er befindet sich auf den Flurstücken 3/2, 4/1 und 2/1 der Flur 7 der Gemarkung Ladebow.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25000 und in einem Lageplan im Maßstab 1: 5000 festgelegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils ist es,

1. die Sicherung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten,
2. die entstandene Vegetation auf dem ursprünglichen Altarmgewässer des Ryck und späteren Spülfeld einschließlich der Deichgehölze zu erhalten,
3. das reichhaltige Spektrum an seltenen und bedrohten Tierarten zu bewahren und
4. schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Nach § 2 Abs. 1 des 1. NatG M-V sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils führen würden, verboten.

- (2) Insbesondere fallen folgende Handlungen unter das Verbot nach Abs. 1:
1. Veränderung des Wasserstandes und Verunreinigung des Wassers,
 2. Veränderung des umgebenden Deiches,
 3. Abgraben, Aufschütten oder Verdichten des Bodens,
 4. Errichten baulicher Anlagen, auch wenn für diese keine Genehmigung notwendig ist,
 5. Einbringen von Schutt, Steinen oder Müll,
 6. landwirtschaftliche Nutzung der Fläche,
 7. Betreten der Flächen innerhalb des umgebenden Deiches,
 8. freier Auslauf für Hunde,
 9. Nachstellen freilebender Tiere, mutwillige Beunruhigung, Fang oder Tötung derselben sowie Fortnahme und Zerstörung von Brut- und Wohnstätten und Gelegen und
 10. Einbringen, Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. Maßnahmen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen, sofern sie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden,
2. Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie Bestandserhebungen, soweit sie der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden,
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Erteilung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote nach § 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere denen des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Eine Befreiung ersetzt nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

§ 7 Duldungspflicht

Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben Maßnahmen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen, zu dulden, wenn sie durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde ausgeführt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 11 Abs. 1 und 2 des 1. NatG M-V, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt. Eine Ordnungswidrigkeit stellt ebenfalls ein Verstoß gegen § 7 dar.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Abs. 3 des 1. NatG M-V mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend deutsche Mark geahndet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a, b und c sowie der Nr. 8 und des Abs. 2 Nr. 4 des 1. NatG M-V, die mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden können.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.